



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

Juli 2009

11. Jahrgang

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei



URBANEK & RUDOLPH

RECHTSANWÄLTE

mit
RECHT

Foto: Neumayr



UNFALL

Don't drink and drive

Der Gesetzgeber sagt Alkohollenkern und
Schnellfahrern den Kampf an, Seite 5



Dr. Andreas Rudolph
Dr. Sigrid Urbaneck

office@wirtschaftundrecht.at
www.wirtschaftundrecht.at

3100 St. Pölten
Europaplatz 7
T: +43 (2742) 35 35 75
F: +43 (2742) 35 26 78

1010 Wien
Annagasse 5
T: +43 (1) 879 85 75
F: +43 (1) 879 85 78

Sprechstelle:
3470 Kirchberg/Wagram
Marktplatz 8
T: +43 (2279) 27 385

• **Entschädigung** • für verpatzten Urlaub

Liebe Klientinnen und Klienten!

• **O**ftmals ist die „schönste Zeit im Jahr“ mit diversen Unzulänglichkeiten versehen: Der Meerblick ist durch ein Haus halb verdeckt, der Strand in der Clubanlage liegt rund 800 Meter vom Hotel entfernt, und statt Alla-carte-Service muss man sich in der Schlange vor dem Selbstbedienungsbuffet anstellen. Alles klare Fälle von Reismängeln? Nicht unbedingt, denn es müssen wirklich erhebliche Beeinträchtigungen sein; eine bloße Unannehmlichkeit ist noch nicht zwingend ein Mangel.

• Entspricht das Hotel nicht den im Katalog angepriesenen Erwartungen, indem die Ausstattung des Hotels nicht mit der Beschreibung übereinstimmt, oder liegt eine hygienisch unzumutbare Situation vor (wenn beispielsweise Ihr Hotelzimmer von Ungeziefer überquillt), so beanstanden Sie die Reismängel vor Ort beim diensthabenden Hotelmanager. Sollte daraufhin der gewünschte Zustand nicht hergestellt werden, wenden Sie sich so gleich an den vom Reiseveranstalter namhaft gemachten Repräsentanten. Der für Sie zuständige Reiseleiter vor Ort ist für Sie zu bestimmten Sprechzeiten (schon bei Anreise erkundigen!) verfügbar, an welchen Sie sich mit Ihren Anliegen wenden können. Wenn Sie eine Pauschalreise gebucht haben, dann ist die richtige Anlaufstelle daher nicht die Rezeption oder das Hotelpersonal, sondern Ihr Reiseveranstalter.

• Bevor Sie das Problem selbst in die Hand nehmen, also beispielsweise ein neues Hotel-

zimmer suchen, müssen Sie dem Reiseveranstalter die Chance geben, den Mangel zu beheben - sonst bleiben Sie auf zusätzlich entstandenen Kosten später sitzen. Ein eigenmächtiger Umzug in ein neues Hotel kommt daher nur in Betracht, wenn Sie zuvor dem Reiseveranstalter die Möglichkeit gegeben haben, ein neues Hotel für Sie zu besorgen, und dieser binnen einer angemessenen Frist dies nicht bewerkstelligen konnte.

Werden Sie vom Reiseveranstalter in ein anderes Hotel umquartiert, so müssen Sie nur einen gleich- oder höherwertigen Ersatz akzeptieren.

Wird ein erheblicher Mangel nicht behoben, kann kostenlos gekündigt werden und ist eine Abreise möglich, wobei der Reiseveranstalter die Kosten der Abreise zu tragen hat. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt zum Beispiel vor, wenn die Unterbringung nicht im versprochenen Luxus-Strandhotel, sondern in einer einfachen Stadtherberge erfolgt, erheblicher Verkehrs- oder Baulärm gegeben ist, das Hotel tatsächlich mehrere hundert Kilometer vom ursprünglich gebuchten Ort entfernt liegt, etc.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise, damit Sie nach dem Urlaub Ihre Ersatzansprüche gegen den Veranstalter mit Erfolg geltend machen können:

■ Zeigen Sie die Mängel sofort dem Repräsentanten des Reiseveranstalters vor



DR. SIGRID URBANEK

Ort, der Ihnen von der Reisegesellschaft bekanntgegeben wurde, an!

■ Fertigen Sie Fotos und Videos von den Mängeln an!

■ Machen Sie Zeugen namhaft, die auch tatsächlich nach dem Urlaub bereit sind, auszusagen, und auch erreichbar sind (Adresse, Handynummer, etc)!

■ Sammeln Sie alle nur erdenklichen Beweismittel (z.B. bei Erkrankung wegen des Genusses verdorbener Speisen im Hotel lassen Sie die Krankheitsursache jedenfalls auf einem ärztlichen Attest vermerken!)

■ Bleiben Sie mit dem Reiseveranstalter in Kontakt und dokumentieren Sie sämtliche unternommenen Schritte.

Ich wünsche Ihnen einen schönen, erholsamen und vor allem problemlosen Urlaub! ■

INHALT

- Rücktrittsrecht im Netz Seite 4
- Don't drink and drive Seite 5
- Das ideale Dienstzeugnis Seite 6
- Erhaltung der Gastherme Seite 7
- Bundesvergabegesetz neu Seite 8
- Kramperl und Gebrauchtwagenkauf Seite 9
- Anpassung von Firmennamen Seite 10



ZWEI NEUE OGH-ENTSCHEIDUNGEN:

- Gestützt auf das Salzburger Veranstaltungsgesetz wollte ein Bürgermeister einem Krampusverein die Haftung für Schäden im Rahmen des geplanten Krampuslaufes mit

Bescheid aufbürden. Dies ging dem Obersten Gerichtshof zu weit.

- Ein vertraglich vereinbarter Gewährleistungsausschluss beim Gebrauchtwagenverkauf zwischen Privaten bedeutet nicht immer,

dass die Gewährleistung tatsächlich ausgeschlossen ist. Solche Haftungsausschlüsse sind nach der Rechtsprechung des OGH restriktiv auszulegen.

SEITE 9



- **IN EINER UNLÄNGST ERGANGENEN ENTSCHEIDUNG** hat sich der Oberste Gerichtshof neuerlich mit der Frage der Informationspflichten von gewerblichen Anbietern gegenüber Verbrauchern bei

Vertragsabschlüssen „im Fernabsatz“ (Bestellung aufgrund Postwurf, im Internet, am Telefon etc.) auseinandergesetzt.

SEITE 4



NACHDEM DER OBERSTE GERICHTSHOF durchblicken hatte lassen, dass möglicherweise Vereinbarungen in Mietverträgen, mit denen die Kosten für die Erhaltung der Gastherme auf den Mieter überwältigt werden, nicht gültig seien, hat er nun entschieden, dass dies durchaus mit dem Gesetz in Einklang steht.

SEITE 7

Rücktrittsrecht • von Konsumenten

Kauf im Netz

In einer unlängst ergangenen Entscheidung (4 Ob 57/08y) hat sich der Oberste Gerichtshof neuerlich mit der Frage der Informationspflichten von gewerblichen Anbietern gegenüber Verbrauchern bei Vertragsabschlüssen „im Fernabsatz“ (Bestellung aufgrund Postwurf, im Internet, am Telefon etc.) auseinandergesetzt.

Bedeutung kommt dabei in der Praxis vor allem der Frage zu, ob ein Verbraucher über das ihm zustehende Rücktrittsrecht ausreichend aufgeklärt worden ist. Im Normalfall beträgt die Rücktrittsfrist sieben Werktage ab Erhalt der Ware, verletzt der Unternehmer aber seine Informationspflichten, dann verlängert sie sich auf drei Monate.

Das Konsumentenschutzgesetz sieht nun vor, dass der Verbraucher vor seiner Bestellung klar und verständlich und in einer dem „verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise“ informiert werden muss, insbesondere über Name und Anschrift des Verkäufers, Wareneigenschaften, Preise, Zusatzkosten, Vertragslaufzeit und das Bestehen eines Rücktrittsrechtes. Diese Basisinformation muss laut OGH in ei-

ner dem „verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise“ angeboten werden. Bei Vertragsanbahnung mittels schriftlicher Kataloge reicht es nicht aus, diese Basisinformationen für den Verbraucher lediglich online zur Verfügung zu stellen. Ein „Medienbruch“ sei dem Konsumenten unzumutbar. Die Basisinformationen müssen daher bereits in der auf den Vertragsabschluss gerichteten Papierwerbung enthalten sein. Kommt ein Vertragsabschluss über das Internet zu Stande, so muss sie auch im Internet verfügbar sein.

Basisinfo

In der zitierten Entscheidung bewarb ein Buchverlag die Mitgliedschaft für einen „PonyClub“ in einem Werbeprospekt, das er an Wiener Volksschulen auflegen ließ, ohne jedoch die Basisinformationen bereits in den Werbeunterlagen zur Verfügung zu stellen. Der beklagte Verlag verwies auf seinen Internetauftritt, dies war dem Obersten Gerichtshof jedoch zu wenig.

Es ist darüber hinaus auch jedem Anbieter zu empfehlen, dem Konsumenten mit der Lieferung der Ware nochmals eine schriftliche Basisinformation zu übermitteln. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Käufer auch noch Monate nach Erhalt der Ware seine Bestellung rückgängig machen kann.

Auch aus einem weiteren Grund sah der Oberste Gerichtshof das Bewerben der Mitgliedschaft im „PonyClub“ mittels Prospekten in Wiener Volksschulen als unzulässig an: Der beklagte Verlag stellte in der beanstandeten Werbung nur die Vorteile der „Ponyclub-Mitgliedschaft“ blickfangartig heraus, nicht jedoch die (finanziellen) Belastungen (insbesondere der Eltern). Kinder würden damit nur die Vorteile der „Pony-Club-Mitgliedschaft“ wahrnehmen, was sie in unlauterer Weise beeinflusse. An Kinder gerichtete Werbung sei nicht grundsätzlich absolut unzulässig und auch aus pädagogischer Sicht wäre eine festere Haltung von Eltern in Erziehungsfragen angebracht. Doch hat der OGH Verständnis, dass in Fällen einer unlauteren Beeinflussung der Kinder viele Eltern zur Vermeidung innerfamiliärer Konflikte der Werbung keinen Widerstand leisten würden. Die unlautere Werbung würde den Eltern nicht nur die – in der Erziehung unvermeidbare – Auseinandersetzung mit möglicherweise unvernünftigen Konsumwünschen ihrer Kinder aufzwingen, vielmehr müssten die Eltern die durch die Werbung veranlassten Fehlvorstellungen der Kinder widerlegen, was in der Regel mit einem weit höheren zeitlichen und argumentativen Aufwand verbunden sei als das Gespräch über Konsumwünsche im Allgemeinen. ■

25 PROZENT aller Verkehrsunfälle in Österreich sind auf Alkoholeinfluss zurückzuführen.



Foto: Neumayr

Alkohol • und zu hohe Geschwindigkeit Hauptursache für Unfälle

Don't drink and drive

Nach wie vor sind die Unfallzahlen, die auf das Lenken von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder auf erhebliche Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zurückzuführen sind, nicht zufriedenstellend, sondern vielmehr besorgniserregend.“

Mit diesem Zitat wird in der Regierungsvorlage jenes Problem identifiziert, das zur Änderung des Führerscheingesetzes führen soll. Schließlich geht das Kuratorium für Verkehrssicherheit davon aus, dass rund 25 Prozent aller Verkehrsunfälle in Österreich auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind.

Der Gesetzgeber plant daher Maßnahmen, mit denen er Alkolenker und Schnellfahrer den Kampf ansagt. Mit 1. September 2009 soll eine Novelle des Führerschein-

gesetzes und der Straßenverkehrsordnung in Kraft treten.

Dem Lenken von Fahrzeugen in alkoholisiertem Zustand will der Gesetzgeber vor allem durch Erhöhung der Strafen beikommen. Auch die Entzugszeiten für Führerscheine bei den höheren Alkoholisierungsgraden sollen markant angehoben werden.

Bei einer erstmaligen Begehung eines Alkoholdelikts im Bereich von 1,2 bis 1,6 Promille hat der Führerscheinentzug mindestens vier Monate (bisher: drei) zu dauern, im Bereich über 1,6 Promille mindestens sechs Monate (bisher: vier).

Auch für Wiederholungsfälle wurde die Entzugsdauer merklich angehoben. Im schlimmsten Fall, nämlich dass der Lenker beim Erstdelikt über 1,6 Promille hatte und beim Zweitdelikt wieder 1,6 Promille, ist der Führerschein für mindestens ein Jahr weg.

Aufzupassen ist allerdings auch im Niederalkoholbereich. Die Mindestgeldstrafe im Bereich von 0,5 bis 0,8 Promille wird auf 300 Euro

angehoben. Das „Fluchtseiterl“ will gut überlegt sein. Wird man zukünftig mit einem Promillewert zwischen 0,8 und 1,2 erwischt, so kommt es zu einer begleitenden Maßnahme, zwar zu keiner Nachschulung aber zu einem Verkehrscoaching. Wie dieses allerdings tatsächlich aussehen soll, wird auf Verordnungsebene zu regeln sein:

Auch Schnellfahrer bittet der Staat mit höheren Beträgen zur Kasse. Wird die Geschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschritten, so ist eine Mindeststrafe von 70 Euro fällig, bei einer Überschreitung von 40 km/h im Ort bzw. 50 km/h außer Ort wird die Mindeststrafe von 72 Euro auf 150 Euro mehr als verdoppelt.

Der Gesetzgeber erhöht also die Strafen für Alkolenker und für Schnellfahrer. Auch an die Touristen wurde dabei gedacht: Geldstrafen werden nämlich erst dann auch im Ausland vollstreckt, wenn sie höher sind als 70 Euro. Auch das ist vermutlich ein Grund für die Anhebung ...

TIPP

Qualitätsformulierung

Bei harmonischer Beendigung eines Dienstverhältnisses wird der zufriedene Arbeitgeber meist kein Problem mit entsprechenden Qualitätsformulierungen im Dienstzeugnis haben („vollste Zufriedenheit“). Hat die Qualität der Leistungen des Dienstnehmers jedoch nicht vollkommen gepasst, so empfiehlt es sich, nur ein einfaches Zeugnis auszustellen und auf Wertungen ganz zu verzichten. Alle Formulierungen, die „zwischen den Zeilen“ die Unzufriedenheit des Dienstgebers erkennen lassen, sind unzulässig.

Dienstzeugnis • nicht alle entsprechen dem Gesetz

Klare Beschreibung

Die Hauptfunktion des Dienstzeugnisses besteht in seiner Verwendung als Bewerbungsunterlage.

Es dient dem Dienstnehmer als Nachweis über zurückliegende Dienstverhältnisse und sollte ihm die Erlangung des neuen Arbeitsplatzes erleichtern, dem Arbeitgeber hingegen als Informationsquelle über die Qualifikation des Bewerbers. Aber nicht immer entsprechen ausgestellte Dienstzeugnisse dem Gesetz.

Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, ein „einfaches“ Dienstzeugnis über Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Ein solches Dienstzeugnis hat allgemeine Angaben zur Person des Arbeitnehmers, die genaue Bezeichnung des Arbeitgebers, die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie die Art der Tätigkeit zu enthalten. Die Formulierung ist dem Arbeitgeber vorbehalten.

Aus der Beschreibung der Tätigkeit muss sich der Leser ein klares Bild machen können, welche Arbeit der Dienstnehmer erbracht hat. Hat sich der Aufgabenbereich während des Dienstverhältnisses geändert, sind sämtliche Tätigkeiten aufzulisten.

Das Dienstzeugnis muss vollständig und objektiv rich-

tig sein. Keinesfalls darf es Eintragungen oder Anmerkungen enthalten, die dem Arbeitnehmer das Erlangen einer neuen Stelle erschweren könnten. Aber auch die Ausstellung eines den tatsächlichen Arbeitsleistungen eines Arbeitnehmers nicht entsprechenden „Gefälligkeitszeugnisses“ verstößt gegen das Gesetz und ist unzulässig.

Das Dienstzeugnis muss vom Aussteller jedenfalls unterschrieben werden.

Werturteile und Qualitätsbegriffe im Dienstzeugnis?

Der Dienstnehmer hat keinen Anspruch auf ein sogenanntes „qualifiziertes“ Dienstzeugnis, also ein solches, welches Angaben über die Qualität der erbrachten Leistungen enthält.

Stellt der Arbeitgeber aber ein qualifiziertes Dienstzeugnis aus, ist eine genaue Prüfung der darin gewählten Formulierungen empfehlenswert. Denn gerade in einem qualifizierten Dienstzeugnis kann sich hinter – auf den ersten Blick positiven – Formulierungen eine Botschaft verstecken, die letztendlich eine negative Wertung darstellt. So hatte in einem ganz konkreten Fall ein Arbeitgeber in einem Dienstzeugnis unter anderem angeführt, die Arbeitnehmerin habe „alle ihr übertragenen Aufgaben zur

vollen Zufriedenheit erledigt“. Der Oberste Gerichtshof gelangte zur Auffassung (9 ObA 164/08w), dass diese Formulierung eine unzulässige Abwertung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin ist, weil nicht die bestmögliche positive Formulierung und zwar „zur vollsten Zufriedenheit“, verwendet wurde.

Recht auf ein Dienstzeugnis?

Jeder Arbeitnehmer hat auf Verlangen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Dienstzeugnis. Die Kosten der Ausstellung hat der Arbeitgeber zu tragen.

Aber auch während des aufrechten Dienstverhältnisses kann der Arbeitnehmer ein Zwischenzeugnis verlangen. Die Kosten dafür hat der Arbeitnehmer aber selbst zu tragen.

Stellt der Arbeitgeber trotz Aufforderung kein Dienstzeugnis aus oder nur ein solches, das den gesetzlichen Vorgaben widerspricht oder unzulässige Formulierungen enthält, so kann der Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses mit Klage geltend gemacht werden – die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Zu beachten ist allerdings, dass manche Kollektivverträge oder auch Arbeitsverträge kürzere Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen vorsehen. ■

TIPP

Fix is nix

Es zeigt sich wieder einmal, dass die Judikatur des Obersten Gerichtshofes nie „fix“ ist. Es ist allerdings zu hoffen, dass diese Entscheidung nun für längere Zeit Klarstellung bringt (es sei denn, der Gesetzgeber lässt sich wieder etwas Neues einfallen). Es empfiehlt sich daher weiterhin, die Erhaltungspflichten im Mietvertrag genau und detailliert zu regeln, insbesondere was die Reparatur kleinerer, keine ernsten Schäden des Hauses darstellender Mängel und auch was das Ausmalen betrifft; bei letzterem empfiehlt sich sogar eine Regelung, in welcher Farbe auszumalen ist!

NACHDEM DER OBERSTE RICHTSHOF durchblicken hatte lassen, dass möglicherweise Vereinbarungen in Mietverträgen, mit denen die Kosten für die Erhaltung der Gastherme auf den Mieter überwält werden, nicht gültig seien, hat er nun entschieden, dass dies durchaus mit dem Gesetz in Einklang steht.



Vermieter • nicht verpflichtet

Erhaltung der Gastherme

In einem Mietvertrag darf die Erhaltungspflicht der Therme vertraglich auf den Mieter übergewälzt werden.

Nachdem der Oberste Gerichtshof in seinem mittlerweile bekannten „39 Klausel-Urteil“ durchblicken hatte lassen, dass möglicherweise Vereinbarungen in Mietverträgen, mit denen die Kosten für die Erhaltung der Gastherme auf den Mieter überwält werden, nicht gültig seien, hat er nun im März 2009 in einer aktuellen Entscheidung (5 Ob 17/09z) nach Abwägung aller

bisher in Lehre und Rechtsprechung vorgebrachten Argumente entschieden, dass es durchaus mit dem Gesetz in Einklang steht, wenn in einem Mietvertrag die Erhaltungspflicht der Therme vertraglich auf den Mieter übergewälzt wird.

Begründet wird dies damit, dass die Erhaltungspflichten des Vermieters im Paragraf 3 Mietrechtsgesetz (MRG) abschließend geregelt seien. In diesem Katalog der Erhaltungspflichten findet sich die Therme nicht. Der Paragraf 1096 ABGB, der eine grundsätzliche Erhaltungspflicht des Vermieters für die Therme vorsehen würde, ist im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (mit Aus-

nahme der Berechtigung der Mietzinsminderung bei Unbrauchbarkeit der Mietsache) nicht anwendbar.

Die Erhaltung der Therme ist also gesetzlich nicht geregelt. Es bedarf daher einer vertraglichen Vereinbarung. Wird eine solche nicht getroffen, dann sind weder der Vermieter noch der Mieter für die Reparatur der Therme zuständig.

Dem Mieter steht allerdings für die Zeit, in der die Therme nicht funktioniert, ein Mietzinsminderungsanspruch zu. Fragt sich nur, wer es dann länger aushält: der in der kalten Wohnung sitzende Mieter oder der einen verminderten Mietzins bekommende Vermieter ...

Bundesvergabegesetz • neu geregelt

Änderung der Schwellenwerte

Durch das vereinfachte Vergabeverfahren soll die örtliche und regionale Wirtschaft belebt werden.

Grundlegendes: Das Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG), das die Vergabe von öffentlichen Aufträgen regelt, sieht eine Grenze vor, bis zu der vereinfachte Vergabeverfahren zulässig sind. Mit Verordnung des Bundeskanzlers (BGBl. II 125/2009 „Schwellenwerteverordnung 2009“) wurde diese Grenze für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nun nicht unerheblich angehoben. Diese Verordnung ist seit 30. April 2009 in Kraft.

Hintergründe: Durch diese Anhebung verspricht man sich eine Belebung der örtlichen und regionalen Wirtschaft. Es soll durch die Anhebung der Schwellenwerte den Gemeinden ermöglicht werden, einfach und unbürokratisch kleinere Projekte umzusetzen. Mit dieser Verordnung, die sich auf §§ 18 bzw. 186 BVerG stützt, soll auch durch raschere Vergaben die Konjunktur angekurbelt werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass damit gegen Grundsätze des Verga-

berechts verstoßen und bei Vergaben suboptimale Ergebnisse erzielt werden.

Einzelheiten der Änderungen: Der Schwellenwert für Direktvergaben wurde von bisher 40.000 Euro bzw. 60.000 Euro einheitlich auf 100.000 Euro angehoben. Für öffentliche Auftraggeber besteht daher die Möglichkeit, öffentliche Aufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt an Unternehmer zu vergeben.

Für das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wurde der Schwellenwert von bisher 120.000 Euro auf 1 Million Euro angehoben. Demzufolge müssen öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen bis zu 1 Mio. kein offenes Verfahren durchführen. Voraussetzung für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung ist nur, dass der Auftragswert unter 1 Million Euro liegt und zumindest fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einladen werden.

Ein einheitlicher Schwellenwert von 100.000 Euro für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich anstatt der bisherigen 80.000 Euro für Bauaufträge und 60.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gilt nunmehr für sämtliche Auftragsarten.

Kritik und Ausblick: Die Zulässigkeit von Vergabeverfah-

ren ohne Bekanntmachung widerspricht – auch nach Auffassung des OGH – verfassungsrechtlichem Schutz. Ein geschätzter Auftragswert von 1 Million Euro ist kein Bagatellbetrag, für den aus Gründen der „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung“ (Art. 127 B-VG) eine Beschneidung der Rechte potenzieller Bieter hingenommen werden könnte.

Die Schwellenwerteverordnung 2009 – die zudem dazu verleitet, europarechtliche Implikationen zu übersehen (auch ein Vergabeverfahren, das nach dem BVerG zulässig ist, kann europarechtswidrig sein!) – ist daher zumindest verfassungsrechtlich bedenklich.

Wünschenswert wäre bei Direktvergaben eine Regelung ähnlich der deutschen: Dort müssen geplante Direktvergaben öffentlich bekannt gemacht werden. Damit haben Mitbewerber und Medien zumindest die Möglichkeit, rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen.

Die Verordnung ist mit 30. April 2009 in Kraft getreten und gilt temporär bis 31. Dezember 2010. Die neuen festgesetzten Schwellenwerte sind auf alle Vergabeverfahren anwendbar, die während des Zeitraums der Geltung dieser Verordnung eingeleitet werden. ■

WILDER BRAUCH:
Wer haftet für
Schäden?



Zwei neue • OGH-Entscheidungen

Kramperl und Auto

Schadenersatzhaftung und Haftungsausschlüsse bei Gebrauchtwagenverkauf zwischen Privaten.

Gestützt auf das Salzburger Veranstaltungsgesetz wollte ein Bürgermeister einem Krampusverein mit Bescheid die (verschuldensunabhängige) Haftung für Schäden im Rahmen des geplanten Krampuslaufes aufbürden („Für Sach- und sonstige Schäden im Rahmen der Veranstaltung, die durch Besucher oder Mitwirkende der Veranstaltung verursacht werden, hat, soweit nicht der Verursacher herangezogen werden kann, der Veranstalter zu haften“). Dies ging dem Obersten Gerichtshof zu weit.

Was war passiert? Ein Krampusverein veranstaltete am 6. Dezember seinen traditionellen Krampuslauf. Im Zuge des sogenannten „Freilaufs“ mischten sich Krampusse unter die Zuschauermenge und eine Zuseherin wurde durch eine am Handgelenk baumelnde Krampusrute am Auge verletzt. Die Verletzte klagte und stützte

ihre Ansprüche unter anderem auf den Genehmigungsbescheid des Bürgermeisters. Der Oberste Gerichtshof sah jedoch im Salzburger Veranstaltungsgesetz keine ausreichende Grundlage für die Normierung einer verschuldensunabhängigen Schadenersatzhaftung des Veranstalters. Das Veranstaltungsgesetz ermächtigte den Bürgermeister zwar zur Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen zum Schutz vor Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, die vorgeschriebene Schadenersatzhaftung sei jedoch eine gesetzlose Nebenbestimmung, so der OGH. Der Genehmigungsbescheid des Bürgermeisters sei auch kein Schutzgesetz im Sinne des Paragraphen 1311 ABGB, da er keine Verhaltensvorschrift darstellt. Der beklagte Krampusverein hafte nach Ansicht des Höchstgerichtes somit nicht aufgrund des Genehmigungsbescheides des Bürgermeisters.

Gebrauchtwagen

Ein vertraglich vereinbarter Gewährleistungsausschluss beim Gebrauchtwagenverkauf zwischen Privaten

bedeutet nicht immer, dass die Gewährleistung tatsächlich ausgeschlossen ist. Solche Haftungsausschlüsse sind nach Meinung des OGH (9 Ob 3/09w) restriktiv auszulegen. Es ist immer die Parteienabsicht, die dahintersteckt, zu erforschen. Dabei ist das sonstige Verhalten der Parteien und deren Erklärungen im Zuge des Kaufvertragsabschlusses von wesentlicher Bedeutung.

Im gegenständlichen Fall wollte die Käuferin zunächst ausdrücklich auf Gewährleistung bestehen, rückte von dieser Forderung jedoch erst ab, nachdem einvernehmlich eine Paragraf 57 a KFG-Überprüfung vorgenommen worden war, deren Gegenstand insbesondere die Prüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges ist. Da diese Fahrsicherheit aber im konkreten Fall nicht gegeben war, ist der von der Käuferin abgegebene Gewährleistungsverzicht entsprechend einschränkend auszulegen und stehen der Käuferin daher Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer zu, da die Fahrtüchtigkeit des gekauften Gebrauchtwagens zumindest schlüssig vereinbart worden war. ■

Firmenbuchanmeldung • noch ohne Gerichtsgebühren möglich

Anpassung von Firmennamen

Die Anpassung von künftig nicht mehr zulässigen Firmawortlauten von Personengesellschaften kann für manche Gesellschaften teuer werden.

Die Übergangsbestimmungen zum Handelsrechtsänderungsgesetz (BGBl I 2005/120) sehen ein Auslaufen der Bestimmungen über die vereinfachte Anpassung von künftig nicht mehr zulässigen Firmawortlauten von Personengesellschaften vor. Nicht rechtzeitiges Handeln kann für manche Gesellschaften zusätzliche Kosten verursachen, die aber vermeidbar sind.

Eingetragene Einzelunternehmer haben nämlich spätestens ab 1. Jänner 2010 im

Geschäftsverkehr ihrer Firmen in einzelnen im Gesetz bezeichneten Rechtsformzusatz beizufügen und die Änderung bis zu diesem Zeitpunkt zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.

Ähnliches gilt für eingetragene Personengesellschaften. Diese haben ebenfalls spätestens ab dem 1. Jänner 2010 die im Gesetz bezeichneten Rechtsformzusätze beizufügen und zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden.

Ohne Beglaubigung

Die Beachtung dieser Übergangsbestimmungen bis Jahresende ist deshalb wesentlich, weil nur bis dahin die vereinfachte Firmenbuchanmeldung (also unbeglaubigt, dh ohne Mitwirkung eines Notars) möglich ist und nur bis zu diesem Zeitpunkt die Befreiung von Gerichtsgebühren gilt. Die Firmenbuchanmeldung kann nach diesem Zeitpunkt bei einer größeren Anzahl von Gesellschaftern alleine schon deshalb kompliziert und teuer werden, weil die entsprechende Firmenbucheingabe von allen Gesellschaftern beglaubigt unterfertigt werden müsste.

Zulässige Bezeichnungen

Die seit Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches geltenden zwingenden Rechtsformzusätze lauten:

- für den Einzelunternehmer „eingetragener Unternehmer“ oder „eingetragene Unternehmerin“, abgekürzt insbesondere e.U.,
- Bei einer offenen Gesellschaft „Offene Gesellschaft“, abgekürzt insbesondere OG,
- bei einer Kommanditgesellschaft „Kommanditgesellschaft“, abgekürzt insbesondere KG,
- Angehörige eines freien Berufes (etwa Ziviltechniker, Apotheker, Rechtsanwälte etc.) bedürfen eines Hinweises auf den ausgeübten freien Beruf, wobei der Rechtsformzusatz für Personengesellschaften durch die Bezeichnung „Partnerschaft“ ersetzt werden darf. ■

Sommerzeit • Reisezeit

Kreditkartenzeit

Gerade in den Sommermonaten, wenn die schönsten Wochen des Jahres, die Urlaubswochen anstehen, hat die Kreditkarte Hochsaison.

Es ist einfach bequem, im Ausland die Kreditkarte zu benützen. Vielfach wird sie als Sicherstellung für irgendwelche Kauttionen bei Fahrradverleih oder bei Zahlungen von Ausflügen etc. und ähnlichem verwendet.

Bei der Ausstellung der Kreditkarte ist eine Vielzahl von Kleingedrucktem beigeschlossen, das vorher einfach unterschrieben wird, ohne sich näher Gedanken zu machen.

Dass dabei Kreditkarteninstitute sehr rigoros vorgehen, zum Nachteil der Konsumenten, wird nicht beachtet und einfach in Kauf genommen.

Ungültige Klauseln

Nun hat der Oberste Gerichtshof aufgrund einer Klagsführung des Verbandes für Konsumentensicherheitsinformationen (VKI) eine Reihe von Klauseln im Kreditkartengeschäft bekämpft. Dabei ist der OGH auf verschiedene Klauseln gestoßen, die schlichtweg unerlaubt sind.

So findet sich vielfach die Bestimmung in den AGBs: „Mit Unterfertigung ... die-

ser Karte anerkennt der Karteninhaber die Geschäftsbedingungen.“

Eine solche Klausel ist unwirksam, sagt der OGH, weil dadurch dem Konsumenten die Möglichkeit genommen wird, unter Fristsetzung eine abweichende Erklärung abzugeben.

Eine weitere Klausel, die viel Sprengstoff beinhaltet, lautet:

„Unterlässt der Karteninhaber die Unterfertigung, dann haftet er voll für alle Schäden, die bei Verlust oder Diebstahl der Karte durch Benützung eintreten.“

Eine solche Klausel ist, wie der OGH sich ausdrückt, gröblich benachteiligend, weil damit Schäden nicht gedeckt sind, wenn die Karte abhanden kommt, eine Diebstahlsmeldung gemacht wird und dennoch Abhebungen durchgeführt werden.

Eine besondere Klausel, die es zu beachten gilt, lautet:

„Unterlässt der Karteninhaber das Öffnen der PIN-Code Zusendung nach Erhalt und deren anschließende Vernichtung, haftet er für alle Schäden, die im Falle missbräuchlicher Verwendung des Codes eintreten.“

Auch eine solche Klausel ist gröblich benachteiligend und unwirksam.

PIN nicht mittragen

Dies geht sogar so weit, dass die Banken zum Teil behaupten, dass der Karteninhaber das Verschulden an seinen Abbuchungen selbst trägt, weil er den PIN bzw. die Aufzeichnungen hierüber – so wird einfach behauptet – bei sich getragen hat.

Hier soll der Karteninhaber z.B. das Unmögliche zuwege

bringen, nämlich zu beweisen, dass der PIN eben nicht in der Nähe der Karte war.

In einem Individualprozess wird ein Gericht hier, so hofft man, doch zu einem Ergebnis kommen, dass nicht der Karteninhaber für alle Schäden aufzukommen hat.

Eine weitere unklare Klausel ist die:

„Bei in fremden Währungen entstandenen Belastungen, anerkennt der Karteninhaber den zur Verrechnung gelangenden Wechselkurs.“

Eine solche Klausel ist nach dem Konsumentenschutzgesetz unwirksam, weil nicht offengelegt wird, welcher Wechselkurs zur Anrechnung gelangt.

Auch die Klausel, dass bei Kartensperre die Gesellschaft berechtigt ist, eine Sperrgebühr zu verrechnen und sämtliche Vertragsunternehmungen und kartenausgebenden Unternehmen berechtigt sind, gesperrte Karten im Namen der Gesellschaft einzuziehen ist gröblich benachteiligend und daher unwirksam.

Die Kreditkartenunternehmungen werden nunmehr daran gehen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überarbeiten.

Der Konsument sollte sich dessen bewusst sein, dass nicht alles, was in den Geschäftsbedingungen der Kreditkartenunternehmen steht, auch im Streitfalle gültig ist (und damit gegen ihn verwendet werden kann). ■

Das ist der Grund, warum Sie
in Rechtsfragen lieber
einem *Anwalt* vertrauen sollten.

Hier finden Sie ihn: www.wirtschaftundrecht.at

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.




URBANEK & RUDOLPH
RECHTSANWÄLTE